

02.11.2010

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie

A Problemstellung

Einem Bericht des früheren Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 5. Juni 2009 zur Videoüberwachung in der Psychiatrie (Vorlage 14/2654) ist zu entnehmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt ca. 23 Prozent von insgesamt 99 psychiatrischen Kliniken Videokameras in der Beobachtung von zwangsweise untergebrachten psychisch Kranken einsetzen. Diese Videoüberwachung kommt laut Bericht lediglich im Einzelfall nach strenger ärztlicher Indikationsstellung im Rahmen von Maßnahmen zur Krisenintervention zum Einsatz, falls andere Möglichkeiten zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung ausscheiden. Die Videoüberwachung gilt als Teil des therapeutischen Konzepts und soll die persönliche Betreuung lediglich ergänzen und nicht ersetzen. Aus dem Erlass des MAGS zum Einsatz der Videoüberwachung nach dem PsychKG vom 17. April 2009 geht allerdings lediglich hervor, dass diese nur in eng begrenzten Fällen und bei strenger ärztlicher Indikationsstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung, aus therapeutischen Gründen und/oder bei gegenwärtiger erheblicher Gefährdung bedeutender Rechtsgüter erforderlich sein kann. Das Primat der persönlichen Betreuung wird nicht erwähnt. Hinzu kommt, dass die therapeutischen Gründe für den Einsatz der Videoüberwachung aus fachlicher Sicht zu bezweifeln sind.

B Lösung

Vor diesem Hintergrund ist durch die vorgeschlagenen Änderungen sicherzustellen, dass der ausschließliche Vorrang der persönlichen Beobachtung gesetzlich verankert wird.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Datum des Originals: 02.11.2010/Ausgegeben: 04.11.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Höhere Kosten für die Krankenhäuser sind nicht zu erwarten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Gesetz zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) wird wie folgt geändert:

Zu § 20 Besondere Sicherungsmaßnahmen

In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:

"Eine Beobachtung darf nicht in Form einer Videoüberwachung, sondern ausschließlich durch den Einsatz von Personal erfolgen."

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.

Auszug aus der geltenden Gesetzesbestimmung

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

**§ 20
Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer können

- Beschränkung des Aufenthalts im Freien
- Unterbringung in einem besonderen Raum
- Fixierung (Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel)

angeordnet werden, soweit und solange die Gefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden kann.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind den Betroffenen vorher anzudrohen und zu begründen. Von der Androhung kann bei einer Fixierung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Sie bedürfen der ärztlichen Anordnung und Überwachung. Sie sind zu befristen und sofort aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen. Bei Fixierungen ist eine ständige Beobachtung sicherzustellen. Anlass, Anordnung, Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Verfahrenspflegerin, dem Verfahrenspfleger, den Verfahrensbevollmächtigten und der gesetzlichen Vertretung der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

Begründung

In 2008 wurden 21.185 Menschen in Nordrhein-Westfalen gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Die zwangsweise Unterbringung nach dem PsychKG stellt einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von psychisch kranken Menschen dar und sollte daher eine Ausnahme bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die in § 20 PsychKG vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßnahmen, deren Anordnung lediglich im Falle einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter erlaubt ist. Neben der Beschränkung des Aufenthalts im Freien sowie der Unterbringung in einem besonderen Raum zählt dazu auch die Fixierung durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit mittels mechanischer Hilfsmittel. Alle diese Maßnahmen bedürfen der ärztlichen Anordnung und Überwachung (§ 20 Absatz 2 Satz 3). Zudem ist gemäß § 20 Absatz 2 Satz 5 bei Fixierungen eine ständige Beobachtung sicherzustellen.

Die „Rheinische Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (RGSP)“ schreibt in einer Stellungnahme vom 19. März 2009: „Menschen, die stationärer psychiatrischer Behandlung bedürfen, erleben schwere und akute Krisen und Verstörungen in Bezug auf die eigene Person und andere Menschen. Zu den häufigen Symptomen gehören Bedrohungsgefühle, wahnhaftes Verkennen, Misstrauen und paranoide Ängste. Die Betroffenen brauchen Rahmenbedingungen und persönliche Zuwendung, die ihnen helfen, sich sicherer zu fühlen und Vertrauen wiederzugewinnen. Im Hinblick darauf ist eine Videoüberwachung nicht nur nutzlos, sondern auch kontraproduktiv. Ein Gefühl von Schutzlosigkeit und Ausgeliefertsein kann hierdurch nur verstärkt werden.“

Um negative Folgen für die Qualität in der psychiatrischen Versorgung zu vermeiden, sollte daher auf den Einsatz von Videoüberwachung in der Beobachtung von zwangsweise untergebrachten psychisch Kranken gänzlich verzichtet werden.

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Dr. Stefan Romberg

und Fraktion